

1. ALLGEMEIN

1.1 Alle Angebote von und alle Bestellungen an Prodalim und alle Vereinbarungen, ob mündlich oder schriftlich, und einschließlich aller Änderungen daran (zusammen **“Vereinbarungen“**) zwischen Prodalim und einem Kunden von Prodalim (im Folgenden: der **“Kunde“**) über den Verkauf und die Lieferung von Produkten. Für alle gelten die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die integraler Bestandteil des Vertrags sind. Als **“Kunde“** gilt ein Unternehmer im Sinne des § 14 BGB oder eine juristische Person. Vereinbarungen sind für Prodalim erst dann verbindlich, wenn der Kunde eine von Prodalim unterzeichnete Bestätigung von Prodalim erhält.

1.2 Der Kunde kann sich in einem entsprechenden Vertrag nur dann auf Bestimmungen berufen, die von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen oder die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufheben oder anderweitig ändern, wenn und soweit Prodalim diese Abweichung, Verzicht, Änderung oder Widerspruch schriftlich akzeptiert hat.

1.3 Der Kunde, der mit Prodalim einen Vertrag abgeschlossen hat, auf den diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen anwendbar sind, stimmt der Anwendbarkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf die nachfolgend mit Prodalim geschlossenen Verträge zu.

1.4 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus irgendeinem Grund ungültig, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar sein, bleiben die übrigen Bestimmungen in vollem Umfang in Kraft und wirksam; Anstelle einer ungültigen, rechtswidrigen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine wirksame, rechtmäßige und durchsetzbare Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen, rechtswidrigen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.

1.5 Jegliche Unterlassung oder Nachsicht seitens der Parteien bei der Durchsetzung der korrekten und rechtzeitigen Einhaltung der hier dargelegten spezifischen oder allgemeinen Geschäftsbedingungen oder bei der Ausübung eines Privilegs gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt nicht als Verzicht oder eine Novation, und hindert die Parteien auch nicht daran, diese Rechte oder Privilegien in Zukunft auszuüben.

1.6 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen kommen den Parteien und ihren jeweiligen Rechtsnachfolgern und bevollmächtigten Abtretungsempfängern in jedem beliebigen Titel zugute und sind für sie verbindlich, wobei alle in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen dargelegten Bedingungen eingehalten werden müssen.

2. PREIS

2.1 Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben oder vereinbart, handelt es sich bei den von Prodalim angebotenen oder vereinbarten Preisen um Nettopreise, exklusive Mehrwertsteuer und exklusive etwaiger Ein- oder Ausfuhrzölle, Kosten für Versicherung, angemessene Verpackung, Entladung, Inspektionen, Tests, Zertifizierungen und dergleichen, und Preise gelten nur für Lieferung Ex Works Incoterms (2020) in der jeweils gültigen Fassung, am Standort von Prodalim. Die Preise sind freibleibend zur Anpassung an etwaige Änderungen an den Produkten oder den Spezifikationen, die zwischen den Parteien vereinbart wurden oder die durch geltende Vorschriften oder Standards erforderlich sind. Ungeachtet etwaiger gegenteiliger Bestimmungen hierin oder in der Vereinbarung gilt, sofern in einer bestimmten Vereinbarung festgelegt ist, dass die darin enthaltenen Preise Einfuhrzölle enthalten, (i) der Satz dieser Einfuhrzölle gilt als Bezug auf den Satz von und spiegelt diesen Satz von Einfuhrzöllen wider, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser besonderen Vereinbarung zwischen Prodalim und dem jeweiligen Kunden bekannt sind (im Folgenden: **“Bekannter Einfuhrzollsatz“**); und (ii) sofern zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Datum, an dem die jeweilige Vereinbarung von Prodalim und dem jeweiligen Kunden unterzeichnet wurde, der Satz dieser Einfuhrzölle über den Satz der bekannten Einfuhrzölle hinaus angehoben wird, gelten die Preise gemäß dieser besonderen Vereinbarung. Die Vereinbarung wird automatisch angepasst, um den aktualisierten Einfuhrzollsatz widerzuspiegeln, und die Zahlung der Differenz zwischen dem bekannten Einfuhrzollsatz und dem aktualisierten Einfuhrzollsatz erfolgt auf alleinige Kosten und Verantwortung des Kunden.

3. LIEFERUNG UND LIEFERZEIT

3.1 Die Lieferung erfolgt ab Werk Incoterms (2020) in der jeweils gültigen Fassung, Hiwa Rotterdam Port Coldstore (oder jedes andere von Prodalim mündlich oder schriftlich angegebene Lager), sobald Prodalim oder ein Dritter im Namen von Prodalim die Produkte zum Verladen bereit hat auf dem für den Transport verwendeten Fahrzeug. Gemäß den Incoterms Ex Works (2020) werden die Kosten und das Risiko der Verladung und des Frachttransports ausschließlich vom Kunden bezahlt und getragen, auch wenn Prodalim die Partei ist, die die Frachtladung und/oder den Frachttransport organisiert und/oder direkt durchführt. Im Falle eines Unterschieds zwischen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Incoterms (2020) in der jeweils gültigen Fassung haben diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vorrang. Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen hierin oder in der Vereinbarung gelten für den Fall, dass Produkte verzollt geliefert werden (Incoterms (2020) in der jeweils gültigen Fassung), (i) alle Kosten für die Wartezeiten des Spediteurs, die sofort mit der Ankunft der Produkte am vorgesehenen Standort beginnen und bis zu 2 Stunden danach gehen zu Lasten von Prodalim, während etwaige Kosten, Bußgelder, Verbindlichkeiten und Ausgaben entweder (x) sofort nach Ablauf der oben genannten 2 Stunden beginnen; und/oder (z) im Zusammenhang mit Wartezeiten des Spediteurs, die über die oben genannten 2 Stunden hinausgehen, gehen ausschließlich zu Lasten des Kunden; und (ii) alle Kosten, Bußgelder, Verbindlichkeiten und Ausgaben im Zusammenhang mit der Stornierung des Spediteurs am angegebenen Liefertag gehen ausschließlich zu Lasten des Kunden.

3.2 Eine nicht rechtzeitige Lieferung berechtigt den Kunden in keinem Fall zu einer zusätzlichen oder Ersatzentschädigung oder zur Nichteinhaltung seiner eigenen Verpflichtungen aus dem Vertrag. Wenn die Nichterfüllung einer rechtzeitigen Lieferung jedoch ausschließlich auf einen Umstand zurückzuführen ist, der Prodalim vernünftigerweise zuzurechnen ist, und wenn und soweit Prodalim in der Folge weiterhin nicht innerhalb einer angemessenen Frist liefert, nachdem der Kunde Prodalim darüber schriftlich informiert hat, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Erklärung zu kündigen.

3.3 Prodalim ist zu Teillieferungen berechtigt.

3.4 Sollte Prodalim aus Gründen, die Prodalim nicht zu vertreten hat, nicht in der Lage sein, vereinbarte Lieferfristen einzuhalten, wird Prodalim den Kunden hierüber unverzüglich informieren und die voraussichtliche, neue Lieferfrist festlegen. Ist Prodalim auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht in der Lage, die Leistung zu erbringen, ist Prodalim berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; in diesem Fall wird eine vom Kunden bereits erbrachte Gegenleistung für die nicht gelieferten Produkte zurückerstattet. Als Unvermögen im Sinne dieser Ziffer 3.4 gilt insbesondere eine verspätete Belieferung von Prodalim durch seine Lieferanten.

4. RISIKO UND EIGENTUMSÜBERGANG

4.1 Nach der Lieferung der Produkte gemäß Artikel 3.1 gehen die Produkte ausschließlich auf Kosten und Risiko des Kunden.

4.2 Wenn der Kunde aus irgendeinem Grund nicht in der Lage ist, die Produkte gemäß Artikel 3.1 rechtzeitig abzuholen, gehen diese Produkte ab dem Zeitpunkt, an dem sie zum Transport bereit waren oder ab dem Zeitpunkt, an dem der Kunde darüber informiert wurde, dass die Produkte zur Abholung bereit seien, auf alleinige Kosten und Gefahr des Kunden, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt. Ab diesem Zeitpunkt erfolgt die Verladung, der Versand bzw. der Transport, die Entladung und die Versicherung dieser Produkte ausschließlich auf Kosten und Gefahr des Kunden.

4.3 Die gewerblichen oder geistigen Eigentumsrechte an oder im Zusammenhang mit den gelieferten Produkten oder in Verbindung damit gelieferten Materialien, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Produktspezifikationen, hergestellte oder gelieferte Formulierungen, verbleiben zu jeder Zeit ausschließlich bei Prodalim oder bei Eigentümern von Eigentumsrechten Dritter. Eigentumsrechte werden in keinem Fall auf den Kunden übertragen.

5. EIGENTUMSVORBEHALT

5.1 Alle von Prodalim verkauften Produkte bleiben das alleinige und ausschließliche Eigentum von Prodalim, bis der Kunde alle Preise und sonstigen Beträge, die er Prodalim für die Produkte oder anderweitig im Zusammenhang mit dem zugrunde liegenden Vertrag und/oder im Zusammenhang mit

früheren oder folgenden Verträgen gleicher Art schuldet, vollständig bezahlt hat, insbesondere Zahlungsverpflichtungen, Schadensersatz, Kosten, Gebühren, Ausgaben und Zinsen. Sofern geltende Gesetze den Eigentumsvorbehalt nicht zulassen, aber zulassen, dass sich Prodalim weitere Sicherungsrechte vorbehält, kann Prodalim diese Rechte ausüben. Dem Kunden steht an diesen Produkten kein Zurückbehaltungsrecht zu.

5.2 Der Kunde wird noch nicht vollständig bezahlte Produkte gesondert und so aufbewahren, dass sie als Eigentum von Prodalim erkennbar sind.

5.3 Der Kunde erteilt Prodalim die unwiderrufliche Befugnis: (i) solche Maßnahmen zu ergreifen, die zur Wahrung der Eigentumsrechte von Prodalim an den Produkten erforderlich sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Maßnahmen im Namen und Auftrag des Kunden zu ergreifen, und (ii) die vom Kunden kontrollierten Räumlichkeiten zu betreten, um die noch unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte wieder in Besitz zu nehmen.

6. HÖHERE GEWALT

6.1 Prodalim ist berechtigt, sich auf höhere Gewalt zu berufen, wenn die Umsetzung der Vereinbarung ganz oder teilweise, vorübergehend oder nicht, durch Umstände, die vernünftigerweise außerhalb seiner Kontrolle liegen, verhindert oder erschwert wird, einschließlich (aber nicht beschränkt auf): (a) Kriegshandlungen oder der Beginn oder die Eskalation von Feindseligkeiten, (b) Pandemien, (c) Standort- oder Gebäudeblockaden, (d) Feuer, (e) Streiks, (f) Störungen von Lieferanten, (g) Lagerengpässe, (h) Preiserhöhungen durch Lieferanten, (i) verspätete Lieferung von Teilen, Produkten oder Dienstleistungen durch Dritte an Prodalim, (j) Unfälle und (k) Unterbrechungen des Geschäftsbetriebs.

6.2 Im Falle höherer Gewalt seitens Prodalim werden seine Verpflichtungen ausgesetzt, und wenn die Situation höherer Gewalt nicht innerhalb von drei Monaten nach Eintritt des Falles aufgehoben ist, sind beide Parteien berechtigt, den Teil des Vertrags, der noch nicht erfüllt wurde oder nicht mehr erfüllt werden kann, durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei zu kündigen. In diesem Fall haben weder der Kunde noch Dritte einen Anspruch auf Schadensersatz gegen Prodalim.

7. HAFTUNG UND SCHADENSERSATZ

7.1 Der Kunde ist verpflichtet, seinen Untersuchungs- und Mängelanzeigepflichten gem. § 377 HGB nach Erhalt der Ware unverzüglich nachzukommen. Offensichtliche Mängel der Lieferung sind dem Spediteur unverzüglich schriftlich auf dem Lieferschein mitzuteilen oder gegebenenfalls schriftlich an Prodalim selbst mitgeteilt werden. Versteckte Mängel müssen innerhalb von 5 Tagen nach Entdeckung per E-Mail, Fax und/oder schriftlich unter Angabe aller Einzelheiten der angeblichen Beanstandung gemeldet werden. Kommt der Kunde diesen Pflichten nicht nach, gehen etwaige aus solchen Mängeln entstehende Schäden zu Lasten des Kunden. Nach Ablauf dieser Fristen können etwaige Mängel ggf. nicht mehr geltend gemacht werden. Jeder Mängelanzeige sind Muster der beanstandeten Produkte beizufügen.

7.2 Die Haftung von Prodalim im Zusammenhang mit den von Prodalim gelieferten Produkten oder etwaigen Mängeln der von ihr gelieferten Produkte beschränkt sich (nach Prodalims Ermessen) auf den Ersatz von oder Gutschrift der fehlerhaften Produkte.

7.3 Prodalim ist und wird nicht für Schäden haftbar sein (z. B. Ersatzschäden, zusätzliche Schäden, Folgeschäden, direkte Schäden oder entgangene Gewinne), die nicht in Artikel 7.2 aufgeführt sind.

7.4 Die Haftungsbeschränkung gilt nicht, wenn und soweit der erlittene Schaden von Prodalim selbst (und nicht von einem seiner Mitarbeiter mit Ausnahme etwaiger Geschäftsführer von Prodalim) vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

7.5 In allen Fällen, in denen Prodalim zum Schadensersatz verpflichtet ist, darf die Gesamtsumme des zu zahlenden Schadensersatzes nach Wahl von Prodalim in keinem Fall den jeweiligen Rechnungswert der Produkte übersteigen, in deren Zusammenhang der Schaden entstanden ist oder, wenn der Schaden durch eine Versicherung von Prodalim gedeckt ist, den Betrag, der in diesem Fall tatsächlich vom Versicherer gezahlt wird.

7.6 Handelt es sich bei den von Prodalim gelieferten Produkten um Handelswaren, die Prodalim von einem Drittlieferanten oder Subunternehmer eingekauft und an den Kunden weiterverkauft hat, ist

Prodalim berechtigt, etwaige Mängelansprüche, die Prodalim selbst gegenüber dem Drittlieferanten bzw. Subunternehmer zustehen, an den Kunden abzutreten und vom Kunden zu verlangen, gegen den Drittlieferanten bzw. Subunternehmer vorzugehen. In diesem Fall haftet Prodalim für die genannten Mängel nur dann, wenn Ansprüche gegen den Drittlieferanten oder Subunternehmer nicht durchgesetzt werden können, obwohl sie rechtzeitig und gegebenenfalls auch gerichtlich geltend gemacht wurden. Bedingungen, die die Haftung einschränken, ausschließen oder begründen oder die von Drittlieferanten oder Subunternehmern im Zusammenhang mit den gelieferten Produkten gegenüber Prodalim geltend gemacht werden können, können von Prodalim auch gegenüber dem Kunden geltend gemacht werden. Der Kunde hat hinsichtlich der zu liefernden Produkte die nationalen und internationalen staatlichen Export-, Import- und Nutzungsbeschränkungen strikt zu beachten. Der Kunde stellt Prodalim von allen Schäden frei, die Prodalim infolge eines Verstoßes gegen diese Beschränkungen entstehen.

7.7 Der Kunde stellt Prodalim von allen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung frei.

8. ZAHLUNG UND SICHERHEIT

8.1 Wenn im Vertrag nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, erfolgt die Zahlung in der Währung und innerhalb der Zahlungsfrist, die auf der jeweiligen Rechnung angegeben ist. In jedem Fall ist Prodalim jederzeit (auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung) berechtigt, eine Lieferung/Lieferungen ganz oder teilweise von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung des Kunden abhängig zu machen. Prodalim wird den Vorbehalt schriftlich mitteilen, ohne dass es einer besonderen Form bedarf.

8.2 Der Kunde verzichtet auf das Recht zur Aufrechnung. Durch die Geltendmachung von Ansprüchen werden die Verpflichtungen des Kunden (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Zahlungsverpflichtungen) nicht ausgesetzt.

8.3 Wenn der Kunde einen vertragsgemäß

geschuldeten Betrag nicht zahlt, insbesondere einen Scheck nicht einlöst, eine Zahlung im Rahmen eines verteilten Zahlungsschemas widerruft oder nicht ausführt oder solche Zahlungen einstellt, oder wenn Prodalim sonstige Umstände bekannt werden, die dazu führen, dass Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden bestehen, ist Prodalim berechtigt, die sofortige Zahlung der Restschuld zu verlangen.

8.4 Zahlt der Kunde einen fälligen Betrag nicht rechtzeitig, gerät er in Verzug, ohne dass es einer vorherigen Inverzugsetzung durch Prodalim bedarf. Ab dem auf die Fälligkeit folgenden Tag werden für jeden Teil des Monats, in dem der Zahlungsverzug andauert, Verzugszinsen in Höhe von 1 % des ausstehenden Betrags pro Monat fällig. Der gegenüber Kaufleuten bestehende Anspruch von Prodalim auf den kaufmännischen Verzugszins gem. § 353 HGB bleibt unberührt. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Verzugs Schadens durch den Kunden bleibt Prodalim grundsätzlich vorbehalten.

8.5 Sämtliche gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, die Prodalim durch den Verzug des Kunden entstehen, gehen zu Lasten des Kunden. Die außergerichtlichen Kosten betragen mindestens 15 % des geltend gemachten Betrags, mindestens jedoch 250 €.

9. BEENDIGUNG

9.1 Für den Fall, dass der Kunde (i) eine oder mehrere seiner Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt; oder (ii) Konkurs, Zwangsverwaltung, gerichtliche oder außergerichtliche Sanierung gegen ihn beantragt wurde bzw. angemeldet hat; oder (iii) eine dauerhafte oder vorübergehende Aussetzung der Zahlungen beantragt; oder (iv) die Liquidation seines Unternehmens (oder ein ähnliches Ereignis) vornimmt, sowie wenn seine Vermögenswerte teilweise oder vollständig beschlagnahmt werden, ist Prodalim berechtigt, die Umsetzung des Vertrags auszusetzen oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise durch eine schriftliche Erklärung zu kündigen, ohne dass es einer vorherigen Inverzugsetzung seitens Prodalim bedarf, nach eigenem Ermessen und stets unbeschadet aller

anderen Rechte, die ihr auf Kosten- und Schadensersatz, Ausgaben und Zinsen usw. zustehen.

9.2 Der Kunde ist nur in den in Artikel 3.2 und 6.2 beschriebenen Fällen berechtigt, den Vertrag durch eine schriftliche Erklärung zu kündigen, und in jedem Fall erst nach vollständiger Zahlung aller zu diesem Zeitpunkt ausstehenden Beträge an Prodalim, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, aller Zahlungsverpflichtungen, Schäden, Kosten, Gebühren, Auslagen und Zinsen, unabhängig davon, ob sie fällig sind oder nicht.

9.3 Der Ablauf oder die Kündigung der Vereinbarung, aus welchem Grund auch immer, berührt nicht die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die aufgrund ihrer Natur als über diesen Ablauf oder die Kündigung hinaus gültig gelten müssen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Artikel 7 und 10.

10. STREITIGKEITEN UND ANWENDBARES RECHT

10.1 Für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien im Zusammenhang mit dem Vertrag, daraus resultierenden oder im Zusammenhang damit stehenden weiteren Verträgen ist (a) ausschließlich die deutsche Gerichtsbarkeit zuständig, für Kunden mit Wohnsitz in der Europäischen Union das zuständige Gericht Mannheim, oder (b) für alle anderen Kunden werden nach der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) endgültig entschieden, einschließlich der Ergänzenden Regeln für beschleunigte Verfahren durch einen Schiedsrichter, in englischer Sprache mit dem Schiedssitz in Mannheim.

10.2 Alle Vereinbarungen zwischen Prodalim und dem Kunden, insbesondere auch diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, unterliegen dem deutschen Recht, ohne Rücksicht auf die geltenden Kollisionsnormen und etwaige internationale/supranationale Verträge. Die Bestimmungen des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 finden keine Anwendung.